

## Ergebnisprotokoll der Antragstellerkonferenz am 13.11.2018

### Vorstellung der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung (NBU)

- gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts
  - gegründet vom Land Niedersachsen im Jahr 1989
  - Finanzierung aus der Glücksspielabgabe (vor allem Einnahmen der Bingo-Umweltlotterie)
  - Fördervolumen von 6,1 Millionen Euro bei über 500 Projekten im Jahr 2017
  - Förderbereiche:
    - Natur- und Umweltschutz
    - Entwicklungszusammenarbeit
    - Denkmalpflege
    - Sondervermögen Emsfonds
  - die Entscheidung über Projektförderung erfolgt abhängig von der beantragten Summe durch die unterschiedlichen Gremien der Stiftung:
    - Geschäftsführung bis zu 10.000 € (laufende Entscheidung ohne Fristen)
    - Vorstand über 10.000 € bis zu 30.000 € (tagt alle sechs bis acht Wochen)
    - Umweltrat und Kuratorium oberhalb von 30.000 € (tagen vierteljährlich)
    - Emsrat bei Projekten des Sondervermögens Emsfonds (tagt halbjährig)
  - die jeweils aktuellen Sitzungstermine und Einreichungsfristen sind auf der Homepage der Stiftung zu finden
  - Durchführung weiterer Stiftungsaktivitäten (z. B. Umweltpreis, Ehrenamtspreis, Fotowettbewerb, Projekt des Monats)
- **Alle Antragsunterlagen, Hinweise zur Projektgestaltung sowie Hinweise zum Projektabschluss sind auf der Homepage der Stiftung zu finden: [www.bingo-umweltstiftung.de](http://www.bingo-umweltstiftung.de)**

### Antragstellung

- Grundlage der Stiftungsarbeit sind die Satzung und die Förderrichtlinie der NBU (Stand 22.10.2018)
- antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. Vereine, Stiftungen, Kommunen) mit steuerrechtlichem Sitz in Niedersachsen
- nicht selbstständige Untergruppen benötigen eine Vollmacht der übergeordneten, antragsberechtigten Gruppe
- bei größeren Projekten oder solchen, deren Förderfähigkeit sich nicht direkt aus der Förderrichtlinie ableiten lässt, empfiehlt die Stiftung die Einreichung einer kurzen schriftlichen Anfrage (ein bis zwei DIN-A4 Seiten Beschreibung mit Kosten- und Finanzierungsplan) vor vollständiger Antragstellung
- die Stiftung ist frühzeitig darüber zu informieren, wenn parallel zur Antragstellung bei der NBU Drittmittelanträge bei anderen Einrichtungen gestellt werden
- die Stiftung erwartet einen Eigenanteil von mindestens 15 %, dieser kann auch unbar erbracht werden (ehrenamtliche Stunden können mit max. 15 € pro Stunde valorisiert werden)
- die Förderhöchstdauer für ein Projekt liegt bei drei Jahren

- werden innerhalb eines Projektes Dritte eingebunden (z. B. Durchführung eines Bildungsprojektes an mehreren Schulen), sind Absichtserklärungen der jeweiligen Dritten einzureichen, ein entsprechendes Muster befindet sich auf der Homepage der NBU
- Bestandteile eines Antrages (dieser kann digital oder postalisch eingereicht werden):
  - Antragsbogen (neue Version seit November 2018)
  - Projektbeschreibung (bitte beachten Sie die Hinweise zur Projektgestaltung der NBU)
  - detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan nach dem Muster der NBU
  - Anhänge (z. B. Fotos, Skizzen, Genehmigungen, Kostenvoranschläge, Vereinbarungen, Nachweis für die Gemeinnützigkeit)

### **Projektumsetzung und Abschluss**

---

- projektbegleitend können max. 90 % der bewilligten Mittel ausgezahlt werden, die übrigen 10 % werden nach erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt
- der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Projektabschluss fällig, Hinweise dazu finden Sie im jeweiligen Bewilligungsschreiben, für größere Projekte oberhalb einer bewilligten Summe von 10.000 € ist zudem der Leitfaden der Stiftung auf der Homepage als Hilfestellung zu beachten

### **Ergebnisse aus der Themengruppe „Praktischer Naturschutz“**

---

- für Projekte im Bereich des praktischen Naturschutzes ist insbesondere die Anlage zur Förderrichtlinie „Umwelt- und Naturschutz“ zu beachten, darin sind Förderschwerpunkte, grundsätzlich förderfähige Maßnahmen sowie grundsätzlich nicht förderfähige Maßnahmen festgelegt
- bei der Neuanlage oder Aufwertung eines Biotopes muss die Erhaltung und Pflege für mind. 20 Jahre sichergestellt werden, bei der Anlage von Blühflächen für mindestens fünf Jahre (entsprechende Formblätter befinden sich auf der Homepage der Stiftung)
- die Stiftung fördert nur regional zertifiziertes Saatgut entsprechend der Saatgutregion mit einer Aussaatdichte von 2 g/m<sup>2</sup>, alternativ kann ein Aufbringen von Mahdgut mit den gewünschten Arten (Mahdgutübertragung) geschehen
- Blühflächen sollten mehrjährig angelegt werden, einjährige Blümmischungen können nur in Ausnahmefällen gefördert werden
- die Stiftung fördert ausschließlich heimische Pflanzenarten
- Stauden und Sträucher können mit bis zu max. 5 € / Stück durch die Stiftung gefördert werden
- Obstbaumhochstämme werden mit max. 30 € / Stück durch die Stiftung gefördert, Anbinde- und Verbisschutzmaterial kann zusätzlich beantragt werden

### **Ergebnisse aus der Themengruppe „Umweltbildung“**

---

- für Projekte im Bereich der Umweltbildung ist insbesondere die Anlage zur Förderrichtlinie „Umwelt- und Naturschutz“ zu beachten, darin sind Förderschwerpunkte, grundsätzlich förderfähige Maßnahmen sowie grundsätzlich nicht förderfähige Maßnahmen festgelegt
- besonders ist darauf zu achten, dass die Stiftung grundsätzlich ab 10.000 € Antragssumme ein Umweltbildungskonzept, ein Bezug zum Kerncurriculum und dem Konzept „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE)“ erwartet

- im Bereich der Umweltbildung ist eine Verknüpfung mit praktischer Naturschutzarbeit wünschenswert
- Lehr- bzw. Erlebnispfade sollten interaktiv und möglichst unter Einbezug von digitalen Medien gestaltet werden
- bei der Umgestaltung des Außenbereichs von Bildungseinrichtungen sind die Hinweise zu förderfähigen Maßnahmen der Stiftung auf der Homepage zu beachten

### **Ergebnisse aus der Themengruppe „Entwicklungszusammenarbeit“**

---

- für Projekte im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ist insbesondere die Anlage zur Förderrichtlinie „Entwicklungszusammenarbeit“ zu beachten, darin sind Förderschwerpunkte, grundsätzlich förderfähige Maßnahmen sowie grundsätzlich nicht förderfähige Maßnahmen festgelegt
- das Förderausschlusskriterium „Projekte in Krisengebieten“ wurde überarbeitet, eine Antragstellung ist möglich, wenn eine fundierte, auf Erfahrungen in der Projektregion beruhende Risikoeinschätzung einschließlich eines Maßnahmenplans zur Risikominimierung vorgelegt werden kann
- neben den allgemeinen Hinweisen zur Projektgestaltung sind bei Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit die Leitfäden der Stiftung „Hinweise für Nordprojekte“ und „Hinweise für Südprojekte“ auf der Homepage zu beachten
- alle Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen
- bei Projekten ab einer beantragten Summe von 10.000 € ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem Projektpartner im Entwicklungsland vorzulegen, ein entsprechendes Muster befindet sich auf der Homepage der NBU
- bei Projekten mit Einbezug eines Partners im Entwicklungsland können deren bare und unbare Leistungen neben den Leistungen des Antragstellers als Eigenanteil anerkannt werden
- bei praktischen „Süd-Projekten“ sollte länderabhängig eine Mittelreserve für Währungsschwankungen in einer Größenordnung von 5 bis 10 % der Gesamtkosten eingeplant werden
- in Projektländern, in denen bei Bareinkäufen keine Rechnungen ausgestellt werden, dürfen als Zahlungsnachweis eigene Vorlagen verwendet werden, die Projekttitel und –nummer, Angaben zum Zahlungsempfänger, Datum, Betrag und Zahlungszweck, Unterschrift des Verkäufers und des Käufers, ggf. Stempel der Verkaufsstelle enthalten
- die nachfolgend angeführten Dokumente werden voraussichtlich im 1. Quartal 2019 in den Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch auf der Homepage der NBU zur Verfügung stehen: Förderrichtlinie und Anlage zum Förderzweck Entwicklungszusammenarbeit, Hinweise Südprojekte, Kooperationsvereinbarung, Absichtserklärung, Leitfaden für Verwendungsnachweise

### **Ergebnisse aus der Themengruppe „Denkmalpflege“**

---

- für Projekte im Bereich der Denkmalpflege ist insbesondere die Anlage zur Förderrichtlinie „Denkmalpflege“ zu beachten, darin sind Förderschwerpunkte, grundsätzlich förderfähige Maßnahmen sowie grundsätzlich nicht förderfähige Maßnahmen festgelegt
- Voraussetzung für eine Förderung durch die Stiftung ist, dass das jeweilige Objekt unter Denkmalschutz steht
- die NBU fördert Objekte mit max. 20.000 €, sofern eine überregionale (ggf. bundesweite) Bedeutung des Objektes vorliegt mit max. 50.000 €



- Kirchen und deren Gebäude sind nur bei besonderer Bedeutung förderfähig
- die Möglichkeit zur Förderung eines privaten Denkmals besteht, wenn die Antragstellung und Projektumsetzung durch eine bei der Stiftung antragsberechtigten juristischen Person erfolgen
- Publikationen über Baudenkmale können nur gefördert werden, wenn sie kostenlos vom Antragsteller an die Zielgruppen abgegeben werden
- die Stiftung fördert keine Objekte, deren Förderzuständigkeit im Bereich des Landes liegt
- Bodendenkmale und denkmalgeschützte Gärten (z. B. Schlossgärten, Parkanlagen) sind förderfähig

### **Jahresplanung 2019**

---

Für das Jahr 2019 plant die Stiftung verschiedene Aktivitäten, weitere Informationen dazu folgen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung:

- Durchführung einer „best-practice“ Veranstaltung für Antragsteller
- Jubiläumsprojekt „NATURbegeistert“ in Kooperation mit dem SCHUBZ Lüneburg e. V.
- Verleihung des Ehrenamtspreises
- Durchführung eines Fotowettbewerbes